

Studienordnung
für den integrativen Studiengang
Politische Kommunikation
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom XX.XX.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Beteiligungsnachweise
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Teamprojekt
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom **X.X.2011** Inhalt und Aufbau des Studiums Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium Politische Kommunikation ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt. Grundlage für den Nachweis der besonderen Eignung ist der mindestens gute (Note 2,5) Abschluss eines fachlich einschlägigen, grundständigen oder weiterführenden Studiengangs (Bachelor, Magister, Diplom, Master, Promotion) in einer der Disziplinen Kommunikationswissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Medienwissenschaft, Publizistik, Politikwissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaften. Die besondere Eignung wird durch eine Prüfung und Bewertung der bisherigen Studienleistungen festgestellt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium Politische Kommunikation kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Entsprechend § 4 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss „Master of Arts“ beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Jahre (vier Semester).

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 38 Semesterwochenstunden (SWS). Von diesen entfallen 12 SWS auf den Pflichtbereich (P) und 26 auf dem Wahlpflichtbereich (WP). 6 SWS sind im Basismodul zu absolvieren, 2 SWS im Theoriemodul, 10 SWS in den Themenmodulen, 4 SWS im Methodenmodul, 4 SWS im Modul Berufspraxis, 2 SWS im Modul Forschungspraxis, 2 SWS im Abschlussmodul, und 8 SWS im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.

(3) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Politische Kommunikation befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Phänomenen der Darstellung, Vermittlung und Wahrnehmung von Politik in modernen Gesellschaften. Er bereitet auf eine Tätigkeit im Berufsfeld von politischer Öffentlichkeitsarbeit, politischer Kommunikationsberatung und Public Affairs vor. Darüber hinaus schafft er die Grundlage für eine weiterführende akademische Qualifikation in der Kommunikations- oder Politikwissenschaft.
- (2) Ziel ist die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen über einen Kernbereich der gesellschaftlichen Entwicklung: die kommunikative Vermittlung von Politik in modernen demokratischen Gesellschaften. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang auch praktische Kompetenzen für die Anwendung fortgeschrittener sozialwissenschaftlicher Methoden, die zur kritischen Prüfung des vorhandenen Kenntnisstandes und zur selbstständigen Analyse und kritischen Reflexion der gesellschaftlichen Realität befähigen.
- (3) Die Lehrinhalte orientieren sich am internationalen Forschungsstand. Die Förderung eines unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbst organisierte Durchführung von Forschungsprojekten ist ein zentrales Anliegen des Studiums. Der Masterstudiengang Politische Kommunikation ist ein gemeinsamer Studiengang der Fächer Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie unter Beteiligung geisteswissenschaftlicher Fächer der Philosophischen Fakultät.

§ 6 Inhalte des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in zehn Module und den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Module bündeln thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen.
- (2) Das *Basismodul* vermittelt in einer vierstündigen Ringvorlesung „Politische Kommunikation“ die theoretischen Grundlagen der Analyse politischer Kommunikation. Diese Vorlesung wird von den sozialwissenschaftlichen Fächern, die den Studiengang tragen, gemeinsam veranstaltet. Darüber hinaus ist ein Masterforum zu besuchen. Das Basismodul festigt die Wissensbasis für den Masterstudiengang.
- (3) Das Theoriemodul umfasst einen Masterkurs zur Theoriebildung, in dem eine vertiefte Auseinandersetzung mit exemplarischen Theorien erfolgt.
- (4) Die *Themenmodule* umfassen vier Themenbereiche, anhand derer die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit zentralen Problemfeldern der politischen Kommunikation vermittelt wird: Strukturen und Akteure im Feld der politischen Kommunikation, Inhalte und Wirkung medialer Politikvermittlung, Öffentlichkeit und politische Kultur sowie Internationale politische Kommunikation. Sowohl die sozial- als auch die geisteswissenschaftlichen Fächer tragen mit eigenen Veranstaltungen zu einer disziplinübergreifenden Auseinandersetzung mit diesen Problembereichen der politischen Kommunikation bei. Die Module *Strukturen und Akteure* sowie *Inhalte und Wirkung* sind verpflichtend; aus den beiden anderen Modulen „*Öffentlichkeit und politische Kultur*“ sowie „*Internationale politische Kommunikation*“ ist eines zu wählen.
- (5) Im *Methodenmodul* werden fortgeschrittene Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt.
- (6) Im Modul *Forschungspraxis* wird das Teamprojekt durchgeführt. Dieses wird durch ein Masterforum begleitet.

(7) Das Modul *Berufspraxis* umfasst eine Veranstaltung, die einen Überblick über die Berufsfelder in der politischen Kommunikation gibt. Darüber hinaus erfolgt in einem Praxisseminar eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem praktischen Anwendungsgebiet politischer Kommunikation.

(8) Das *Abschlussmodul* umfasst die Masterarbeit, die durch ein Masterforum begleitet wird.

(9) In einem *fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich* können Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zusätzlicher Fächer gewählt werden.

§ 7

Aufbau des Studiums

1. Studienjahr

Basismodul:

Vierstündige Ringvorlesung Politischen Kommunikation (P)

Masterforum (P)

Theoriemodul:

1 Masterkurs zur Theoriebildung (WP)

Themenmodul „Strukturen und Akteure“:

2 Masterkurse (WP)

Methodenmodul:

2 Masterkurse zu fortgeschrittenen Methoden der empirischen Sozialforschung (WP)

Modul Berufspraxis:

Lehrveranstaltung „Berufsfelder der politischen Kommunikation“ (P)

Praxisseminar (WP)

Modul Forschungspraxis:

Durchführung des Teamprojekts (3 Monate) (P)

Masterforum (P)

2. Studienjahr

Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“:

2 Masterkurse (WP)

Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder Themenmodul „Internationale politische Kommunikation“:

1 Masterkurs (WP)

Abschlussmodul:

Masterarbeit (6 Monate studienbegleitend)

Masterforum

Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich:

4 Lehrveranstaltungen (WP)

Die Veranstaltungen im Basismodul, Theoriemodul und im Modul Berufspraxis werden im ersten Studiensemester, die Veranstaltungen im Methodenmodul in den ersten beiden Semestern wahrgenommen. Das Modul Forschungspraxis wird im zweiten Semester absolviert. Das Themenmodul „Strukturen und Akteure“ wird im ersten und zweiten Semester absolviert, das Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“ sowie das Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“ im dritten Semester. Der fächerübergreifende Wahlpflichtbereich wird im dritten Semester belegt. Die Anfertigung der Masterarbeit fällt in das vierte Studiensemester.

§ 8 Kreditpunkte

(1) Im Studium erbrachte Studienleistungen werden in einem kumulativen Punktesystem mit Kreditpunkten (Credit Points=CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen gemäß ECTS (European Course Transfer System) dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Kreditpunkte werden aufgrund von erworbenen Beteiligungsnachweisen sowie aufgrund abgelegter Modulabschlussprüfungen vergeben. Sie werden erst dann angerechnet, wenn eine mindestens ausreichende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Modulabschlussprüfungen, das Teamprojekt und die Masterarbeit bestanden und 120 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten im Basismodul, 9 Kreditpunkten im Theorienmodul, 33 Kreditpunkten in den Themenmodulen, 12 Kreditpunkten im Methodenmodul, 5 Kreditpunkten im Modul Berufspraxis, 15 Kreditpunkten im Modul Forschungspraxis, 26 Kreditpunkten im Abschlussmodul und 8 Kreditpunkten im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.

(3) Kreditpunkte werden für abgeschlossene Module vergeben. Innerhalb der Module werden die einzelnen Studienleistungen wie folgt gewichtet:

Ringvorlesung mit 4 CP	4 CP
3 Masterforen, 1 Berufsfeldkurs und 4 Kurse im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich mit jeweils 2 CP für 2 SWS	16 CP
5 Masterkurse in den Themenmodulen, 1 Masterkurs im Theoriemodul, 2 Masterkurse im Methodenmodul und 1 Praxisseminar mit jeweils 3 CP für 2 SWS	27 CP
6 Abschlussprüfungen à 6 CP	36 CP
Teamprojekt (3 Monate)	13 CP
Masterarbeit (6 Monate)	24 CP

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) *Masterkurse* sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden selbstständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen aus einem Themenbereich präsentieren und gemeinsam erörtern.
- (3) *Praxisseminare* dienen der Einübung in fachliche, arbeitsorganisatorische und soziale Kompetenzen bei der Realisation anwendungsorientierter Projekte der politischen Kommunikation.
- (4) In *Teamprojekten* führen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen selbstständig entwickelte Forschungsprojekte durch und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich.
- (5) *Masterforen* bieten für die Studierenden eines Jahrgangs eine studienbegleitende Öffentlichkeit. Sie dienen der freien Erörterung studienrelevanter Themen und Probleme, wissenschaftlichen Vorträgen und Debatten sowie insbesondere der Vorbereitung, Entwicklung, Präsentation und Diskussion von Teamprojekten und Masterarbeiten.

§ 10

Beteiligungsnachweise

- (1) Mit Ausnahme der Ringvorlesung „Politische Kommunikation“ muss in jeder Lehrveranstaltung, die im Studienplan vorgesehen ist, ein Beteiligungsnachweis erworben werden.
- (2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beispiele für eine geforderte Einzelaktivität sind ein Kurzreferat, ein oder mehrere Protokolle oder Thesenpapiere, ein Essay, ein oder mehrere Tests, die Bearbeitung von Arbeitsblättern u.a. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 11

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den sechs Abschlussprüfungen des Basis-, Theorie- und Methodenmoduls, der Themenmodule „Strukturen und Akteure“, „Inhalte und Wirkungen“ sowie „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“ sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module erfolgreich absolviert und 120 Kreditpunkte erworben worden sind.
- (2) In den Themenmodulen müssen zwei Modulabschlussprüfungen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit abgelegt werden und eine Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

(3) Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in den jeweiligen Modulbeschreibungen vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls. Sie können unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls durchgeführt werden. In diesem Fall steht den Studierenden die Auswahl der Lehrveranstaltung(en) unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Studienordnung frei.

(4) Die Modulabschlussprüfungen werden von den Lehrenden abgenommen, die auch Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen durchführen. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(6) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

(7) Zur Abnahme der übrigen Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

(9) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von Klausuren und mündlichen Prüfungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen bei Masterprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mit-

geteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zu Abschlussprüfungen, zum Teamprojekt und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Der Zulassungsantrag für eine Modulabschlussprüfung ist bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu stellen. Der Zulassungsantrag für das Teamprojekt ist bei den Betreuerinnen oder Betreuern des Teamprojekts zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.

(4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

§ 14

Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit oder Hausarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer *Klausurarbeit* beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Prüferinnen und Prüfer vorgenommen. Bei Prüfun-

gen, die unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden, sind dies die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(3) Die Dauer einer *mündlichen Prüfung* beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine *Studienarbeit* besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine *Hausarbeit* besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine *Projektarbeit* besteht aus der selbständigen Anwendung theoretischer, empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas, spätestens zum Vorlesungsende des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(10) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Ab-

schlussprüfung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltung(en) sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

§ 15 Teamprojekt

(1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine sozialwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.

(2) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll im zweiten Semester durchgeführt werden. Es wird im Rahmen des Moduls Forschungspraxis durch ein Masterforum begleitet.

(3) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörtern (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(4) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit wird im Rahmen des Abschlussmoduls durch ein Masterforum begleitet.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Das Thema wird in schriftlicher Form vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Thema der

Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(7) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen. Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das un-

gewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die Masterarbeit, das Teamprojekt und alle Modulabschlussprüfungen. Dabei werden

die Masterarbeit dreifach gewichtet,

das Teamprojekt zweifach gewichtet,

alle Modulabschlussprüfungen einfach gewichtet.

Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulabschlussprüfungen, das Teamprojekt und die Masterarbeit bestanden sind. Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einem Teamprojekt und eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der mit weniger als „ausreichend“ bewertete individuelle Teil einer Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

§ 20

Studienberatung

(1) Die fachbezogene Studienberatung findet vor allem im Rahmen des Masterforums statt. Darüber hinaus benennt jedes der den Masterstudiengang tragenden Fächer eine Dozentin oder einen Dozenten für die individuelle Studienberatung. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden für die Studienberatung zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit sowie bei der Wahl von Schwerpunkten im Studium.

(2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

§ 21
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/12 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom XXXX

Düsseldorf, den XXXX

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Studienplan

1. Semester	2 Prüfungen	32 CP
<i>Basismodul:</i>	1 Prüfung	12 CP
Ringvorlesung „Politische Kommunikation“ (P)		4 CP
Masterforum(P)		2 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Theoriemodul:</i>	1 Prüfung	9 CP
1 Masterkurs „Theoriebildung“		3 CP
Modulabschlussprüfung (WP)		6 CP
<i>Themenmodul</i>		3 (12) CP
1 Masterkurs (WP)		(3 CP)
<i>Methodenmodul:</i>		3 (12 CP)
1 Masterkurs „Fortgeschrittene Methoden“ (WP)		(3 CP)
<i>Modul Berufspraxis:</i>		5 CP
Berufsfelder der politischen Kommunikation (P)		2 CP
Praxisseminar (WP)		3 CP
2. Semester	2 Prüfungen, Teamprojekt	33 CP
<i>Themenmodul „Strukturen und Akteure“:</i>		9 (12 CP)
1 Masterkurs (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung (WP)		6 CP
<i>Methodenmodul:</i>	1 Prüfung	9 (12) CP
1 Masterkurs „Fortgeschrittene Methoden“ (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Modul Forschungspraxis:</i>	Teamprojekt	15 CP
Teamprojekt	3 Monate	13 CP
Masterforum (P)		2 CP
3. Semester (Mobilitätsfenster)	2 Prüfungen	29 CP
<i>Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“:</i>	1 Prüfung	12 CP
2 Masterkurse (WP)		2x3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“</i>	1 Prüfung	9 CP
1 Masterkurs (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</i>		8 CP
4 Kurse (WP)		4x2 CP
4. Semester	Masterarbeit	26 CP
<i>Abschlussmodul:</i>	Masterarbeit	26 CP
Masterarbeit	6 Monate	24 CP
Masterforum (P)		2 CP
<i>CP = Kreditpunkte P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung</i>	6 Prüfungen, Team- projekt, Masterarbeit	120 CP

Kreditpunkte werden erst nach Abschluss eines Moduls gutgeschrieben. Für Semester und Modulbestandteile ausgewiesene CP dienen nur als Recheneinheit für den Workload (1 CP = 30 h).